Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 97 FLG. 1973

FLG. 1973 - Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

Übergangsverfügungen

§ 97

(1) Im Teilungs- und Regulierungsverfahren gelten die Bestimmungen der§§ 26, 30 und 104 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at